

PROTOKOLL
ZUR ÄNDERUNG DES ABKOMMENS VOM 11. APRIL 1967
ZWISCHEN
DEM KÖNIGREICH BELGIEN
UND
DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
ZUR VERMEIDUNG DER DOPPELBESTEUERUNGEN
UND ZUR REGELUNG VERSCHIEDENER ANDERER FRAGEN
AUF DEM GEBIETE DER STEUERN VOM EINKOMMEN UND VOM VERMÖGEN
EINSCHLIEßLICH DER GEWERBESTEUER UND DER GRUNDSTEUERN
SOWIE DES DAZUGEHÖRIGEN SCHLUSSPROTOKOLLS
IN DER FASSUNG DES ZUSATZABKOMMENS VOM 5. NOVEMBER 2002

**PROTOKOLL
ZUR ÄNDERUNG DES ABKOMMENS VOM 11. APRIL 1967
ZWISCHEN
DEM KÖNIGREICH BELGIEN
UND
DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
ZUR VERMEIDUNG DER DOPPELBESTEUERUNGEN
UND ZUR REGELUNG VERSCHIEDENER ANDERER FRAGEN
AUF DEM GEBIETE DER STEUERN VOM EINKOMMEN UND VOM VERMÖGEN
EINSCHLIEßLICH DER GEWERBESTEUER UND DER GRUNDSTEUERN
SOWIE DES DAZUGEHÖRIGEN SCHLUSSPROTOKOLLS
IN DER FASSUNG DES ZUSATZABKOMMENS VOM 5. NOVEMBER 2002**

DAS KÖNIGREICH BELGIEN

UND

DIE BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND,

VON DEM WUNSCH geleitet, ein Protokoll zur Änderung des Abkommens vom 11. April 1967 zwischen dem Königreich Belgien und der Bundesrepublik Deutschland zur Vermeidung der Doppelbesteuerungen und zur Regelung verschiedener anderer Fragen auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen einschließlich der Gewerbesteuer und der Grundsteuern sowie des dazugehörigen Schlussprotokolls in der Fassung des Zusatzabkommens vom 5. November 2002 (nachfolgend „das Abkommen“ genannt) zu schließen,

SIND wie folgt übereingekommen:

Artikel I

Artikel 26 des Abkommens erhält folgenden Wortlaut:

„Artikel 26

Informationsaustausch

- (1) Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten tauschen die Informationen aus, die zur Durchführung dieses Abkommens oder zur Anwendung oder Durchsetzung des innerstaatlichen Rechts betreffend Steuern jeder Art und Bezeichnung, die durch oder für Rechnung eines Vertragsstaats und im Falle Deutschlands für ein Land oder eine seiner Gebietskörperschaften erhoben werden, voraussichtlich erheblich sind, soweit die diesem Recht entsprechende Besteuerung nicht dem Abkommen widerspricht. Der Informationsaustausch ist durch Artikel 1 und 2 nicht eingeschränkt.
- (2) Alle Informationen, die ein Vertragsstaat nach Absatz 1 erhalten hat, sind ebenso geheim zu halten wie die aufgrund des innerstaatlichen Rechts dieses Staates beschafften Informationen und dürfen nur den Personen oder Behörden (einschließlich der Gerichte und der Verwaltungsbehörden) zugänglich gemacht werden, die mit der Veranlagung oder Erhebung, der Vollstreckung oder Strafverfolgung oder mit der Entscheidung über Rechtsmittel hinsichtlich der in Absatz 1 genannten Steuern oder mit der Aufsicht darüber befasst sind. Diese Personen oder Behörden dürfen die Informationen nur für diese Zwecke verwenden. Sie dürfen die Informationen in einem öffentlichen Gerichtsverfahren oder in einer Gerichtsentscheidung offen legen. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen können die Informationen für andere Zwecke verwendet werden, wenn sie nach dem Recht beider Staaten für diese anderen Zwecke verwendet werden können und die zuständige Behörde des übermittelnden Staates dieser Verwendung zugestimmt hat. Ohne vorherige Zustimmung des übermittelnden Staates ist eine Verwendung für andere Zwecke nur zulässig, wenn sie zur Abwehr einer im Einzelfall bestehenden dringenden Gefahr für das Leben, die körperliche Unversehrtheit oder die persönliche Freiheit einer Person oder zum Schutz bedeutender Vermögenswerte erforderlich ist und Gefahr im Verzug besteht. In diesem Fall ist die zuständige Behörde des übermittelnden Staates unverzüglich um nachträgliche Genehmigung der Zweckänderung zu ersuchen. Wird die Genehmigung verweigert, ist die weitere Verwendung der Informationen für den anderen Zweck unzulässig.
- (3) Absätze 1 und 2 sind nicht so auszulegen, als verpflichteten sie einen Vertragsstaat:
 - a) Verwaltungsmaßnahmen durchzuführen, die von den Gesetzen oder der Verwaltungspraxis dieses oder des anderen Vertragsstaats abweichen;
 - b) Informationen zu erteilen, die nach den Gesetzen oder im üblichen Verwaltungsverfahren dieses oder des anderen Vertragsstaats nicht beschafft werden können;
 - c) Informationen zu erteilen, die ein Handels-, Industrie-, Gewerbe- oder Berufsgeheimnis oder ein Geschäftsverfahren preisgeben würden oder deren Erteilung der öffentlichen Ordnung (ordre public) widerspräche.

- (4) Ersucht ein Vertragsstaat gemäß diesem Artikel um Informationen, so nutzt der andere Vertragsstaat die ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur Beschaffung der erbetenen Informationen, selbst wenn dieser andere Staat diese Informationen für seine eigenen steuerlichen Zwecke nicht benötigt. Die im vorhergehenden Satz enthaltene Verpflichtung unterliegt den Beschränkungen nach Absatz 3, wobei diese jedoch nicht so auszulegen sind, dass ein Vertragsstaat die Erteilung von Informationen nur deshalb ablehnen kann, weil er kein innerstaatliches Interesse an solchen Informationen hat.
- (5) Absatz 3 ist in keinem Fall so auszulegen, als könne ein Vertragsstaat die Erteilung von Informationen nur deshalb ablehnen, weil sich die Informationen bei einer Bank, einem sonstigen Finanzinstitut, einem Treuhandvermögen, einer Stiftung, einem Bevollmächtigten, Vertreter oder Treuhänder befinden oder weil sie sich auf das Eigentum an einer Person beziehen.
- (6) Um die im Rahmen dieses Artikels erbetenen Informationen zu erhalten, ist die Steuerverwaltung des ersuchten Vertragsstaats ungeachtet des Absatzes 3 befugt, die Offenlegung von Informationen zu verlangen sowie Ermittlungen und Vernehmungen durchzuführen.
- (7) Die im innerstaatlichen Recht des ersuchten Staates vorgesehenen Strafmaßnahmen für Personen, die für die Durchführung der innerstaatlichen Steuergesetze erhebliche Informationen vorenthalten, gelten, als sei die Pflicht zur Erteilung der Informationen nach Absatz 5 und 6 in den innerstaatlichen Steuergesetzen des ersuchten Staates vorgesehen.
- (8) Verweigert eine Person die Erteilung von im Rahmen dieses Artikels erbetenen Informationen oder erteilt sie diese nicht innerhalb der von der Steuerverwaltung des ersuchten Staates festgelegten Frist, so kann der ersuchte Staat gegenüber dieser Person angemessene Zwangsmaßnahmen anwenden. Zu diesen Zwangsmaßnahmen gehören unter anderem Zwangsmittel nach § 328 ff. Abgabenordnung in Deutschland und das Eilverfahren (*procédure en référé*/procedure in kort geding) in Belgien. Diese Person kann durch Anwendung der nach dem Recht des ersuchten Staates verfügbaren zivil- oder strafrechtlichen Strafmaßnahmen zur Erteilung dieser Informationen gezwungen werden.
- (9) Auf ausdrückliches Ersuchen der zuständigen Behörde eines Vertragsstaats erteilt die zuständige Behörde des anderen Vertragsstaats Informationen nach diesem Artikel in Form von Zeugenaussagen und beglaubigten Kopien unbearbeiteter Originaldokumente (wie zum Beispiel Bücher, Dokumente, Stellungnahmen, Aufzeichnungen, Berichte und Schriftstücke).
- (10) Der ersuchte Staat gestattet Vertretern des ersuchenden Staates die Einreise in den ersuchten Staat zur Vernehmung von Personen und zur Prüfung von Büchern und Aufzeichnungen. Diese Vernehmungen oder Prüfungen erfolgen im Rahmen der von den zuständigen Behörden beider Vertragsstaaten vereinbarten Bedingungen und Beschränkungen.”

Artikel II

Das Schlussprotokoll zum Abkommen wird wie folgt geändert:

Nach Punkt 15 wird ein neuer Punkt 15a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„(15a) Zu Artikel 26:

- (1) Für die Anwendung des Artikels 26 wird der OECD-Kommentar zu Artikel 26 des Musterabkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen in der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Protokolls aktuellen Fassung verwendet.
- (2) Bestätigt der ersuchende Vertragsstaat, dass die erbetenen Informationen für die in Artikel 26 des Abkommens genannten Zwecke „voraussichtlich erheblich“ sind, so akzeptiert die ersuchte Behörde diese Bestätigung.
- (3) Im Falle eines Auskunftersuchens zur Aufdeckung und Ermittlung noch nicht identifizierter Steuerfälle sind die erbetenen Informationen ebenfalls „voraussichtlich erheblich“.
- (4) Soweit nach Artikel 26 personenbezogene Daten übermittelt werden, gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen:
 - a) Die Verwendung der Daten durch die empfangende Stelle (autorité/autorité) ist in Übereinstimmung mit Artikel 26 nur zu dem von der übermittelnden Stelle angegebenen Zweck und nur zu den durch die übermittelnde Stelle vorgeschriebenen Bedingungen zulässig.
 - b) Die übermittelnde Stelle ist verpflichtet, auf die Richtigkeit der zu übermittelnden Daten und ihre voraussichtliche Erheblichkeit im Sinne des Artikels 26 und Verhältnismäßigkeit in Bezug auf den mit der Übermittlung verfolgten Zweck zu achten. Voraussichtlich erheblich sind die Daten, wenn im konkreten Fall die ernstliche Möglichkeit besteht, dass der andere Vertragsstaat ein Besteuerungsrecht hat und keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Daten der zuständigen Behörde des anderen Vertragsstaats bereits bekannt sind oder dass die zuständige Behörde des anderen Vertragsstaats ohne die Auskunft von dem Gegenstand des Besteuerungsrechts Kenntnis erlangt. Erweist sich, dass unrichtige Daten oder Daten, die nicht übermittelt werden durften, übermittelt wurden, so ist dies der empfangenden Stelle unverzüglich mitzuteilen. Diese ist verpflichtet, die Berichtigung oder Löschung solcher Daten unverzüglich vorzunehmen. Wurden Daten spontan übermittelt, hat die empfangende Stelle unverzüglich zu prüfen, ob die Daten für den Zweck erforderlich sind, für den sie übermittelt wurden; nicht benötigte Daten hat sie unverzüglich zu löschen.
 - c) Die empfangende Stelle unterrichtet die übermittelnde Stelle auf Ersuchen im Einzelfall zum Zweck der Auskunftserteilung an den Betroffenen über die Verwendung der übermittelten Daten und die dadurch erzielten Ergebnisse.

- d) Sofern nach ihrem innerstaatlichen Recht vorgesehen, hat die empfangende Stelle den Betroffenen über die Datenerhebung durch die übermittelnde Stelle zu unterrichten, es sei denn, die Daten wurden spontan übermittelt. Die Information kann unterbleiben, soweit und solange eine Abwägung ergibt, dass das öffentliche Interesse an dem Unterbleiben der Information gegenüber dem Informationsinteresse des Betroffenen überwiegt.
- e) Im Rahmen der Möglichkeiten des innerstaatlichen Rechts des empfangenden Vertragsstaats ist der Betroffene auf Antrag über die zu seiner Person übermittelten Daten sowie über den vorgesehenen Verwendungszweck zu unterrichten. Buchstabe d Satz 2 gilt entsprechend.
- f) Wird jemand im Zusammenhang mit Übermittlungen im Rahmen des Datenaustauschs nach diesem Abkommen rechtswidrig geschädigt, haftet ihm hierfür die empfangende Stelle nach Maßgabe ihres innerstaatlichen Rechts. Sie kann sich im Verhältnis zum Geschädigten zu ihrer Entlastung nicht darauf berufen, dass der Schaden durch die übermittelnde Stelle verursacht wurde.
- g) Die übermittelnde und die empfangende Stelle sind verpflichtet, die Übermittlung und den Empfang von personenbezogenen Daten aktenkundig zu machen.
- h) Soweit das für die übermittelnde Stelle geltende innerstaatliche Recht in Bezug auf die übermittelten personenbezogenen Daten besondere Löschungsvorschriften vorsieht, weist diese Stelle die empfangende Stelle darauf hin. In jedem Fall sind die übermittelten personenbezogenen Daten zu löschen, sobald sie für den Zweck, für den sie übermittelt wurden, nicht mehr erforderlich sind.
- i) Die übermittelnde und die empfangende Stelle sind verpflichtet, die übermittelten personenbezogenen Daten wirksam gegen unbefugten Zugang, unbefugte Veränderung und unbefugte Bekanntgabe zu schützen.”

Artikel III

- (1) Dieses Protokoll bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich in Berlin ausgetauscht.
- (2) Dieses Protokoll tritt am Tag des Austausches der Ratifikationsurkunden in Kraft.
- (3) Dieses Protokoll ist anzuwenden
 - auf Steuerstrafsachen in Bezug auf am oder nach dem 1. Januar 2006 beginnende Veranlagungszeiträume;
 - auf alle anderen Steuerangelegenheiten in Bezug auf alle am oder nach dem 1. Januar 2010 beginnenden Veranlagungszeiträume.

- (4) Dieses Protokoll ist Bestandteil des Abkommens und bleibt ebenso lange in Kraft wie das Abkommen selbst.

GESCHEHEN zu Brüssel am 21. Januar 2010, in zwei Urschriften, jede in deutscher, französischer und niederländischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

FÜR DAS KÖNIGREICH BELGIEN:



**FÜR DIE BUNDESREPUBLIK
DEUTSCHLAND:**

